

RESOLUTION 61/255

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 26. Januar 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.53 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/255. Leugnung des Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/7 vom 1. November 2005,

daran erinnernd, dass nach Resolution 60/7 das Gedenken an den Holocaust unerlässlich ist, um künftige Völkermordhandlungen zu verhindern,

sowie daran erinnernd, dass in der Resolution 60/7 aus diesem Grund Bestrebungen, den Holocaust zu leugnen, zurückgewiesen werden, da durch die Nichtanerkennung der geschichtlichen Tatsache dieser schrecklichen Geschehnisse das Risiko wächst, dass sie sich wiederholen,

feststellend, dass alle Völker und Staaten ein vitales Interesse an einer Welt ohne Völkermord haben,

es begrüßend, dass der Generalsekretär ein Informationsprogramm zum Thema „Der Holocaust und die Vereinten Nationen“ aufgestellt hat und dass Mitgliedstaaten in ihre Erziehungsprogramme Maßnahmen aufgenommen haben, mit denen Versuchen begegnet werden soll, den Holocaust zu leugnen oder seine Bedeutung zu schmälern,

feststellend, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklärt haben,

1. *verurteilt ohne jeglichen Vorbehalt* jede Leugnung des Holocaust;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses oder jede darauf gerichtete Tätigkeit vorbehaltlos zurückzuweisen.

RESOLUTION 61/256

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.54, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/256. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels, die Kapazität der Vereinten Nationen für das Management der friedenssichernden Tätigkeiten, für ihre dauerhafte Unterstützung und für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu stärken und gleichzeitig die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Rechenschaftslegung zu verbessern und ein wirksames Personal- und Ressourcenmanagement sicherzustellen,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Leistung der Organisation bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu steigern;

2. *unterstützt* die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Einrichtung einer Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, und nimmt in diesem Zusammenhang von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, einen Untergeneralsekretär zum Leiter dieser Hauptabteilung zu ernennen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung, im Einklang mit den etablierten Verfahren, so bald wie möglich einen ausführlichen Bericht über die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einrichtung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, einschließlich der Aufgaben, der Haushaltsdisziplin und der gesamten Finanzauswirkungen, vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der auf der Tagung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze im Jahr 2007 geäußerten Auffassungen, vollumfänglich zu berücksichtigen, insbesondere die Notwendigkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine einheitliche Führung zu garantieren, die Integration der Tätigkeiten zu fördern und die operativen Kapazitäten sowohl am Amtssitz als auch in den Feldmissionen zu stärken;

5. *betont*, dass die Maßnahmen zur Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung der einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durchzuführen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/257

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.55, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/257. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/90 vom 14. Dezember 1976, 37/99 K vom 13. Dezember 1982 und 52/12 A vom 12. November 1997,

in Bekräftigung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

ingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation²,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, ein Büro für Abrüstungsfragen einzurichten und einen Hohen Beauftragten zum Leiter dieses Büros zu ernennen,

1. *unterstützt* die Einrichtung eines Büros für Abrüstungsfragen, unter Beibehaltung der Haushaltsautonomie und der Integrität der bestehenden Strukturen und Aufgaben der jetzigen Hauptabteilung Abrüstungsfragen, sowie die Ernennung eines Hohen Beauftragten im Rang eines Untergeneralsekretärs zum Leiter des Büros für Abrüstungsfragen und begrüßt es, dass der Hohe Beauftragte direkt dem Generalsekretär unterstehen und an den politischen Entscheidungsprozessen des Sekretariats mitwirken wird;

2. *betont*, dass das Büro für Abrüstungsfragen die einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung vollinhaltlich durchführen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich nach der Ernennung des Hohen Beauftragten im Einklang mit den etablierten Verfahren einen Bericht über die finanziellen, administrativen und haushaltsbezogenen Auswirkungen der Ernennung des Hohen Beauftragten und der Durchführung der dem Büro für Abrüstungsfragen erteilten Mandate vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit des Büros für Abrüstungsfragen Bericht zu erstatten;

¹ A/61/743.

² ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgdienst/finreg_03.pdf.